



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Uwe Greve, Manfred Ritzek und Jutta Scheicht  
(CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Koranschulen in Schleswig-Holstein

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Koranschulen in welchen Kommunen gibt es in Schleswig-Holstein?

In jedem Ort, in dem es eine Moschee gibt, gibt es auch eine Koranschule, denn die Moscheen sind die Orte für die Koranschulen, dort wird Koranunterricht und Religionslehre gelehrt.

In Schleswig-Holstein gibt es 37 uns bekannte Moscheen.

In folgenden Kommunen gibt es nach unserer Kenntnis eine Moschee:

Bad Bramstedt (1), Neumünster (3), Rendsburg (2), Kiel (8), Schleswig (1), Flensburg (1), Lübeck (4), Glinde (2), Norderstedt (1), Kaltenkirchen (1), Itzehoe (1), Wedel (1), Elmshorn (1), Uetersen (1), Pinneberg (1), Ellerau (1), Glückstadt (1), Lauenburg (1), Mölln (1), Ahrensburg (1), Bad Oldesloe (1), Geesthacht (1), Ratzeburg (1).

2. Wer sind die Träger dieser Koranschulen?

Die Träger der Koranschulen sind die einzelnen regionalen Vereine vor Ort, die die Moscheen betreiben. Es gibt auch Träger, die als überregionale Gemeinschaft Koranschulungen in den Moscheen anbieten wie das „Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland“, die mit dem Bundesverband „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ zusammenarbeiten.

3. Wie werden diese Koranschulen finanziert?

Die Koranschulen werden aus den Mitteln des jeweiligen Moscheevereins finan-

ziert.

4. Welche Unterrichtsinhalte werden in den Koranschulen dargeboten?

Die Unterrichtsinhalte sind: die Koranrezitation (das feierliche Vortragen des Korans auf Arabisch), das Auswendiglernen von Koransuren und die allgemeine Islamische Lehre ( die fünf Säulen des Islam, Gebote und Verbote im Islam, Gebete, Gebetszeiten u.a.m.).

5. Wie viele Schüler besuchen ständig am Nachmittag die Koranschulen?

Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Sie hängt natürlich in erster Linie von der Gesamtzahl der Muslime vor Ort und von der Anzahl der regelmäßigen Besucher der Moschee ab, die ihre Kinder zum Koranunterricht schicken. Letztendlich ist auch das jeweilige Interesse der Kinder und Jugendlichen am Koranunterricht ausschlaggebend, da es sich ja um eine freiwillige Veranstaltung handelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Regel nach Altersgruppen getrennt. Es kann davon ausgegangen werden, dass jeweils ca. 30-50 Kinder und Jugendliche einer Moscheegemeinde am Unterricht teilnehmen. Es gibt Moscheen, die in der Woche, also an normalen Schultagen, den Unterricht am Nachmittag abhalten, es gibt aber auch Moscheen, die diesen Unterricht nur am Wochenende veranstalten. Das „Bündnis der islamischen Gemeinden in Norddeutschland“ bietet Koranschulungen auch in den Sommerferien an.

6. Unterliegen diese Koranschulen der staatlichen Aufsicht und wenn ja, welche Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein ist hierfür zuständig?

Die Koranschulen unterliegen in Schleswig-Holstein keiner staatlichen Aufsicht einer deutschen Behörde, es sind keine institutionalisierten Schulen, sondern übliche Veranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit einer Moscheegemeinde. Von den 37 Moscheen in Schleswig-Holstein sind 24 sogenannte Ditib-Moscheen (Diyanet Islari Türk Islam Birligi). Diese unterliegen der Religionsaufsicht der Türkischen Republik, die ihre Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holsteins Moscheen in Hamburg hat. Der Religionsattaché der Türkischen Republik im Hamburger Konsulat ist zuständig für die Aufsicht über die Ditib-Moscheen. Alle anderen Moscheen unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.

7. Wenn Frage 6 mit ja beantwortet wird:  
Wie wird diese Aufsicht wahrgenommen?

Die staatliche Aufsicht wird wie oben erwähnt von keiner deutschen Behörde wahrgenommen. Die Aufsicht durch die Türkische Republik erfolgt durch die abgesandten Religionsgelehrten, die den Koranunterricht geben und gleichzeitig die Funktion des Imam wahrnehmen - also u.a. die täglichen und wöchentlichen Gebete in der Moschee leiten.

8. Welche staatlichen aufsichtsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bestehen bei diesen Koranschulen?

Die „Ditib-Moscheen“ unterliegen der Aufsicht des Religionsattachés des Hamburger Konsulates der Türkischen Republik, er nimmt für diese Moscheen auch aufsichtsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten wahr. Von Seiten deutscher Behörden gibt es staatliche Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen des Vereinsgesetzes, d. h. normale ordnungs- und finanzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten“. Bei Ausländervereinen gemäß § 14 Vereinsgesetz kommt darüberhinaus die Anwendung dieses Paragraphen in Betracht. Es handelt sich bei den Moscheen um eingetragene Vereine bürgerlichen Rechts und nicht um staatliche oder öffentlich-rechtliche Institutionen.